

Version: 1.6 Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 Anhang II, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname:

AERODISP® W 7520 N

Bewertung Nanomaterial/Nanoform: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Nanoformen (gemäß REACH-Verordnung).

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Beschichtungsmittel

Verwendungen:

Verwendungen, von Nicht festgestellt.

denen abgeraten wird:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name der Firma : Evonik Operations GmbH

Rellinghauser Str. 1-11

45128 Essen Deutschland

Telefon : +49 6181 59 4787 E-Mail : sds-hu@evonik.com

1.4 Notrufnummer:

Notfalldienst rund um :

die Uhr

: +49 7623 919191

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt wurde gemäß der geltenden Gesetzgebung nicht als gefährlich eingestuft.

Einstufung gemäß der (EG) Verordnung 1272/2008 in der geänderten Fassung.

nicht klassifiziert

2.2 Kennzeichnungselemente Nicht anwendbar



Version: 1.6 Erstausgabedatum: 29.03.2019

Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

2.3 Sonstige Gefahren

PBT/vPvB Daten

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Endokrinschädliche Eigenschaften-Toxizität

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Endokrinschädliche Eigenschaften-Ökotoxizität

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Bezeichnung	Konzentration	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH Registrierung s-Nr	M-Faktor:	Hinweise
Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945- 52-5 resp. 7631-86-9)		112945-52-5	231-545-4	01- 2119379499- 16;	Es liegen keine Daten vor.	#

^{*} Alle Konzentrationen sind als Gewichtsprozente angegeben, wenn der Inhaltstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozenten angegeben.

Einstufung

Chemische Bezeichnung	Einstufung	Hinweise
Siliciumdioxid, auf	Einstufung: Keine bekannt.	Kein(e).
chemischem Wege	7 - "CP-land Association of the Ethod (Maintaine)	
gewonnen (CAS 112945- 52-5 resp. 7631-86-9)	Zusätzliche Angaben auf dem Etikett: Keine bekannt.	
32-3 Tesp. 7031-00-9)	Spezifische Konzentrationsgrenze: Keine bekannt.	
	Akute Toxizität, oral: LD 50: > 5.000 mg/kg	
	Akute Toxizität, inhalativ: LC 50: > 5,01 mg/l Staub und Nebel	
	Akute Toxizität, dermal: LD 50: > 5.000 mg/kg	

[#] Für diesen Stoff gibt es Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.

^{##} Dieser Stoff ist als SVHC aufgelistet.



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

Der Volltext für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

Bewertung Nanomaterial/Nanoform: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Nanoformen (gemäß REACH-Verordnung).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Bei Bildung von Aerosolen oder Nebeln: An die frische Luft

bringen.

Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt gründlich mit viel Wasser spülen. Bei

anhaltenden Beschwerden Augenarzt vorstellen.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen lassen. Nach Aufnahme größerer

Substanzmengen / bei Beschwerden ärztlicher Behandlung

zuführen.

Persönlicher Schutz für Ersthelfer: Es liegen keine Daten vor.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Keine bekannt.

Gefahren: Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung

Behandlung: Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, CO2, Löschpulver Löschmittel

auf Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung

und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren:

Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweise zur Brandbekämpfung: Löschwasser darf nicht in die Kanalisation, Untergrund oder

Gewässer gelangen. Für ausreichende Löschwasser-Rückhaltemöglichkeiten sorgen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Besondere Schutzausrüstungen für die

Brandbekämpfung:

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät und

Chemikalienschutzanzug tragen.



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene

Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Verfahren:

6.1.1 Nicht für Notfälle

geschultes Personal:

Es liegen keine Daten vor.

6.1.2 Einsatzkräfte: Es liegen keine Daten vor.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Abwasser, Erdreich, Gewässer, Grundwasser, Kanalisation

gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und

Reinigung:

Mechanisch mit Adsorptionsmittel aufnehmen und in geeignetem Behälter

sammeln. Mit Wasser in geeignete Behälter spülen.

6.4 Verweis auf andere

Abschnitte:

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Hinweise zur

Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Technische Massnahmen: Für geeignete Absaugung / Entlüftung am Arbeitsplatz oder

an den Arbeitsmaschinen sorgen.

Lokale Belüftung / Volllüftung: Es liegen keine Daten vor.

Handhabung: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen

Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei Möglichkeit des Kontaktes der Haut / Augen ist der angegebene Handschutz

/ Augenschutz / Körperschutz zu verwenden. Bei

Überschreitung der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte und /

oder bei Freisetzung größerer Mengen (Leckagen, Verschütten, Staub) ist der angegebene Atemschutz zu verwenden.Vor Gebrauch aufrühren. Behälter nach

Produktentnahme immer gut verschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung eines

Kontakts:

Es liegen keine Daten vor.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bedingungen für sichere Lagerung: Frost vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten.Gemäß

den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften lagern.

Sichere Verpackungsmaterialien: Es liegen keine Daten vor.

Lagerklasse: 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der

vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3 Spezifische Endanwendungen: Verwendungen; siehe Abschnitt 1. Keine weiteren

Informationen verfügbar



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte Berufsbedingter Exposition

Chemische Bezeichnung	Art	Art der Expositio n	Expositions	grenzwerte	Quelle
Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945- 52-5 resp. 7631-86-9)	AGW	einatemba rer Anteil.		4 mg/m3	TRGS 900 (06 2016)

Bitte beachten Sie die neueste Ausgabe des entsprechenden Quellentextes und konsultieren Sie einen Experten für Industriehygiene oder ähnliche Fachleute bzw. die örtlichen Behörden für weitere Informationen.

Expositionsrichtlinien

Chemische Bezeichnung	Art	Quelle			
Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9) - einatembarer Anteil.	AGW: Falls die AGW- und BGW-Werte eingehalten werden, sollte keine Fruchtschädigung vorliegen (siehe Nummer 2.7).	TRGS 900			

Biologische Grenzwerte

Für den (die) Inhaltsstoff(e) sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

DNEL-Werte

Bemerkungen: DNEL-Werte

Kritische Komponente	Art	Expositionsweg	Gesundheitswarnunge	Bemerkungen
			n	
Natriumhydroxid	Durchschnittsbevölke rung	Einatmung	Lokal, langfristig; 1 mg/m3	Reizung der Atemwege
	Arbeitnehmer	Einatmung	Lokal, langfristig; 1 mg/m3	Reizung der Atemwege
	Arbeitnehmer	Augen		Hohe Gefährdung (keine Schwelle abgeleitet)
	Durchschnittsbevölke rung	Augen		Hohe Gefährdung (keine Schwelle abgeleitet)

PNEC-Werte

Bemerkungen: PNEC-Werte

Kritische Komponente	Umweltkompartiment	PNEC-Werte	Bemerkungen

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Für geeignete Absaugung / Entlüftung am Arbeitsplatz oder

Steuerungseinrichtungen: an den Arbeitsmaschinen sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Augen-/Gesichtsschutz: Korbbrille

Handschutz: Material: Nitrilgummi.

Durchdringungszeit: >= 480 min Handschuhdicke: 0,35 mm

Zusätzliche Angaben: Schutzhandschuhe aus beständigem

Material tragen.

Material: Naturkautschuk.

Durchdringungszeit: >= 480 min



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

Handschuhdicke: 0,5 mm

Material: PVC

Durchdringungszeit: >= 480 min Handschuhdicke: 0,5 mm

Zusätzliche Angaben: Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in

der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B

Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte

Permeationszeit sein kann., Die Angaben bei

Durchbruchzeit/Materialstärke sind Richtwerte! Die genaue

Durchbruchzeit/Materialstärke ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen., Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz: Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

Atemschutz: Beim Auftreten von atembare Aerosolen / Dämpfen:

Atemschutzgerät mit Partikelfilter P2 (DGUV-Regelung 112-190) "Verwendung des Atemschutzes" ist zu beachten.

Hygienemaßnahmen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor Pausen und

Arbeitsende Hände und / oder Gesicht waschen. Zur Gewährleistung eines optimalen Hautschutzes: Verwendung

überfetter Seifen und einer Hautcreme zur Hautpflege. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Umweltschutzmaßnahmen: siehe Abschnitt 6.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand: flüssig

Form: Suspension

Farbe: Weiß

Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Nicht anwendbar

Gefrierpunkt: Ungefähr

0 °C

Testsubstanz: Wasser.

Siedepunkt: Ungefähr

100 °C

Testsubstanz: Wasser.

Entzündbarkeit: nicht entzündlich Obere /untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen

Explosionsgrenze - obere: nicht relevant, da wasserbasierend Explosionsgrenze - untere: nicht relevant, da wasserbasierend Flammpunkt: nicht relevant, da wasserbasierend

Zündtemperatur: Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: >= 100 °C

pH-Wert: 9,5 - 10,5 (20 °C)

000005045002 DE 2024-10-15



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

Viskosität

Viskosität, dynamisch: < 500 mPa.s (20 °C)

Viskosität, kinematisch: Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit(en)

Löslichkeit in Wasser: teilweise mischbar

Auflösungsgeschwindigkeit: geringe Löslichkeitsgeschwindigkeit

Verteilungskoeffizient (n- Nicht anwendbar Octanol/Wasser) - log Pow:

Dispersionsstabilität: Bewertung: geringe Dispersionsstabilität

Dampfdruck: Ungefähr

23,5 hPa (20 °C) Testsubstanz: Wasser.

Relative Dichte: Es liegen keine Daten vor.

Dichte: Ungefähr

1,12 g/cm3 (20 °C)

Schüttdichte: Nicht anwendbar

Relative Dampfdichte: Es liegen keine Daten vor.

Partikeleigenschaften

Partikelgröße: Siehe Kommentar unter dem nächsten Punkt.

Partikelgrößenverteilung: Die Struktur der synthetisch amorphen Silica (SAS) von

Evonik kann durch konstituierende Partikel beschrieben werden, die kovalent zu Aggregaten verbunden sind. Durch die kovalente Bindung gibt es keine Phasengrenzen zwischen den konstituierenden Partikeln, sie haben ihre physikalische Identität verloren und können somit nur noch als

Primärstrukturen betrachtet werden.

Darüber hinaus fügen sich die Aggregate locker zu

Agglomeraten zusammen. Die Agglomerate sind die Partikel, aus denen das Produkt besteht, wenn es auf den Markt

gebracht wird.

Größe der Primärstrukturen: Primärstrukturen können nur mit TEM gemessen werden. Die Größe für Evonik SAS liegt im Bereich von 2,5 – 50 nm (d50, zahlenbasiert). Wie oben erläutert, treten diese jedoch nicht als isolierte Partikel auf.

7/17

Staubbildung vermeiden.

Spezifischer Oberflächenbereich: Es liegen keine Daten vor.

Oberflächenladung/Zetapotential: Es liegen keine Daten vor.

Bewertung: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Nanoformen

(gemäß REACH-Verordnung).

Form: Form: sphäroidal Kristallinität: Kristallinität: amorph

Oberflächenbehandlung: Oberflächenbehandlung /Beschichtungsstoffe: Nein

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften: Der Stoff oder das Gemisch wird nicht als oxidierend

eingestuft.

000005045002 DE 2024-10-15



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

Pyrophore Eigenschaften:nicht entzündlichPeroxide:Nicht anwendbarMinimale Zündenergie:Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität: Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen:

Keine bei bestimmungsmäßiger Verarbeitung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Vor Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung

und Anwendung. Stabil unter normalen Bedingungen.

Das Produkt unterliegt keiner gefährlichen

Polymerisation.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Information: Silikose oder andere produktspezifische Erkrankungen der Atemwege

wurden beim Umgang mit dem Produkt nicht beobachtet.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

Hautkontakt: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

Augenkontakt: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

Verschlucken: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

Akute Toxizität (Auflistung aller möglichen Expositionswege)

Verschlucken

Produkt: LD 50, Ratte, > 5.000 mg/kg, Literatur, Testsubstanz:, Siliciumdioxid, auf

chemischem Wege gewonnen

Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9) LD 50, Ratte, Weiblich, Männlich, > 5.000 mg/kg, OECD 401

Hautkontakt

Produkt: LD 50, Kaninchen, > 5.000 mg/kg, Literatur, Testsubstanz:,

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen

Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Komponenten:



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

LD 50, Kaninchen, > 5.000 mg/kg

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Einatmen

Produkt: LC 50, Ratte, Weiblich, Männlich, 4 h, > 5,01 mg/l, Staub und Nebel,

OECD 436. Literatur. Testsubstanz:. Siliciumdioxid. auf chemischem

Wege gewonnen

Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf LC 50, Ratte, Weiblich, Männlich, 4 h, > 5,01 mg/l, Staub und Nebel,

chemischem Wege **OECD 436**

gewonnen (CAS 112945-Dampf, Nach einmaliger Exposition nicht giftig, Nicht anwendbar

52-5 resp. 7631-86-9)

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt: Keine Hinweise auf kritische Eigenschaften

keine irreversiblen Veränderungen und keine Anzeichen von Silikose

festgestellt

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf NOAEL (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung) Ratte, männlich,

Oral, 28 Tage, 7 Tage je Woche, >= 1.000 mg/kg, Keine negativen chemischem Wege

gewonnen (CAS 112945-Effekte.

52-5 resp. 7631-86-9)

Ätz/Reizwirkung auf die Haut

Produkt: (Kaninchen), Nicht reizend, Literatur, Testsubstanz:, Siliciumdioxid, auf

chemischem Wege gewonnen

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Nicht reizend, OECD 404, Kaninchen

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Schwere Augenschädigung/-Reizung

Produkt: Kaninchen, Nicht reizend, Literatur Testsubstanz: Siliciumdioxid, auf

chemischem Wege gewonnen

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Nicht reizend, analog OECD-Methode, Kaninchen

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Atemwegs- oder Hautsensibilisierung

Produkt: Nicht bekannt.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Lokaler Lymphknotentest (LLNA), OECD 429, Maus, Kein Sensibilisator

chemischem Wege für die Haut.

gewonnen (CAS 112945-Maximierungstest, OECD 406, Meerschweinchen, Kein Sensibilisator für

52-5 resp. 7631-86-9) die Haut.

Karzinogenität

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Kein Hinweis auf krebserzeugende Wirkung.

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

000005045002 DE 2024-10-15 9/17



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

Keimzellmutagenität

In vitro

Produkt: kein Hinweis auf mutagene Wirkung Literatur Testsubstanz:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Genmutationstest, OECD 471: , negativ chemischem Wege Genmutationstest, OECD 490: , negativ

gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Chromosomenaberration, OECD 473: , negativ

In vivo

Produkt: kein Hinweis auf mutagene Wirkung Literatur Testsubstanz:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9) Chromosomenaberration, OECD 475, Oral, Ratte, männlich, negativ

Reproduktionstoxizität

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9) kein Hinweis auf reprotoxische Eigenschaften

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Einmaliger Exposition

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Keine Hinweise auf kritische Eigenschaften

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Wiederholter Exposition

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Keine Hinweise auf kritische Eigenschaften

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Aspirationsgefahr

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Nicht anwendbar

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

000005045002 DE 2024-10-15



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

Produkt: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH

Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

Eigenschaften aufweisen.;

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9) Es liegen keine Daten vor.

Sonstige Angaben

Produkt: Toxikologische Untersuchungen mit dem Produkt liegen nicht vor.;

Gemäß einem Sachverständigenurteil ist aufgrund vorliegender

Kenntnisse keine Einstufung erforderlich.:

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Akute aquatische Toxizität:

Fisch

Produkt: LC 50, Brachydanio rerio (Zebrabärbling), 96 h, > 10.000 mg/l OECD

203, Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die

Nominalkonzentration. Testsubstanz: Siliciumdioxid, auf chemischem

LC 50, Brachydanio rerio, 96 h, > 10.000 mg/l OECD 203, Die Angabe

der toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration.

Wege gewonnen

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS

112945-52-5 resp. 7631-

86-9)

Wirbellose Wassertiere

Produkt: EC50, Daphnia magna, 24 h, > 1.000 mg/l OECD 202, Die Angabe der

toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration. Testsubstanz: Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS

112945-52-5 resp. 7631-

86-9)

EC50, Daphnia magna, 24 h, > 1.000 mg/l OECD 202, Die Angabe der

toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration.

Toxizität bei Wasserpflanzen

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge), 72 h): > 173 mg/l (OECD chemischem Wege 201)

gewonnen (CAS 112945-

52-5 resp. 7631-86-9)

Toxizität bei Mikroorganismen

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege

EC50, kommunaler Belebtschlamm, 3 h, > 2.500 mg/l, OECD 209

000005045002 DE 2024-10-15

11/17



Version: 1.6 Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Chronische aquatische Toxizität:

Fisch

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Es liegen keine Daten vor.

chemischem Wege gewonnen (CAS

112945-52-5 resp. 7631-

86-9)

Wirbellose Wassertiere

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Es liegen keine Daten vor.

chemischem Wege gewonnen (CAS

112945-52-5 resp. 7631-

86-9)

Toxizität bei Wasserpflanzen

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Es liegen keine Daten vor.

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Toxizität bei Mikroorganismen

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9) EC50, kommunaler Belebtschlamm, 3 h, > 2.500 mg/l, OECD 209

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Produkt: Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei

anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9) Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Produkt: Nicht zu erwarten.

Komponenten:



Siliciumdioxid, auf

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)

Produkt: Nicht anwendbar

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-

52-5 resp. 7631-86-9)

12.4 Mobilität im Boden:

Produkt Eine nennenswerte Mobilität im Boden ist nicht zu erwarten.

Nicht zu erwarten.

. Nicht anwendbar

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Eine nennenswerte Mobilität im Boden ist nicht zu erwarten.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Produkt Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

> Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Nicht eingestufter vPvB-Stoff, Nicht eingestufter PBT-Stoff chemischem Wege

gewonnen (CAS 112945-52-

5 resp. 7631-86-9)

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Produkt: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH

Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

Eigenschaften aufweisen.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Es liegen keine Daten vor.

chemischem Wege

gewonnen (CAS 112945-52-

5 resp. 7631-86-9)

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Sonstige Gefahren

Produkt: Gemäß einem Sachverständigenurteil ist aufgrund vorliegender

Kenntnisse keine Einstufung erforderlich.

Zusätzliche Angaben: Ökotoxikologische Untersuchungen zu diesem Produkt liegen nicht vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeine Information: Es liegen keine Daten vor.

Entsorgungsmethoden: Kann unter Beachtung der notwendigen technischen

Vorschriften nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde nach Verfestigung zusammen mit Hausmüll abgelagert werden. Für dieses Produkt kann keine

Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der

Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung

erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist gemäß

europäischem Abfallverzeichnis (EU-Entscheidung über Abfallverzeichnis 2000/532/EG) in Absprache mit dem Entsorger / Hersteller / der Behörde festzulegen.

Verunreinigtes

Verpackungsmaterial:

Leere Behälter nicht wiederverwenden und nach den

örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Unsachgemässe Entsorgung oder Wiedergebrauch von diesem Behälter ist illegal und kann gefährlich sein.

Nationale Regelungen beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN/ID Nr.

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

DE

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

EU-Verordnungen

000005045002

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I, Geregelte Stoffe: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang II, Neue Stoffe: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis

14/17

2024-10-15



über die Produktzusammensetzung).

Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019

Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), ANHANG XIV VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuauflage), in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

EU. REACH Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC): Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

EU. Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung: Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden (auf Basis der derzeitigen Kenntnis über die Produktzusammensetzung).

Nationale Verordnungen

Wassergefährdungs-klasse (WGK): Für Wasser nicht gefährlich Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)



Version: 1.6

Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024 Ersetzt Version vom: 21.11.2022

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft): keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Für dieses Produkt ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

Internationale Vorschriften

Protokoll von Montreal

Nicht anwendbar

Stockholmer Übereinkommen

Nicht anwendbar

Rotterdamer Übereinkommen

Nicht anwendbar

Kyoto-Protokoll

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

TRGS 900: Deutschland. TRGS 900, Arbeitsplatzgrenzwerte, in der jeweils geltenden

Fassung

TRGS 900 / AGW: AGW:

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada): ECHA - Europäische Chemikalienbehörde: EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; EIGA - Europäischer Industriegaseverband; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC -Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC -Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen: IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation: ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC -Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH -Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr

16/17



Version: 1.6 Erstausgabedatum: 29.03.2019 Überarbeitet am: 14.10.2024

Ersetzt Version vom: 21.11.2022

bioakkumulierbar

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Es liegen keine Daten vor.

Wortlaut der H-Sätze in Kapitel 2 und 3

: keine

Schulungsinformationen: Es liegen keine Daten vor.

Informationen zur Überarbeitung Haftungsausschluss: Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. Unsere Informationen entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen nach unserem besten Wissen. Wir geben sie jedoch ohne Verbindlichkeit weiter. Änderungen im Rahmen des technischen

Fortschritts und der betrieblichen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Der Abnehmer

ist von einer sorgfältigen Prüfung der Funktionen bzw.

Anwendungsmöglichkeiten der Produkte durch dafür qualifiziertes Personal nicht befreit. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte

nicht aus.